



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 90

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 1.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Wapelfeld  | S. 1174 |
| 2.  | Amtliche Bekanntmachung des Preisblatts Tarifpreise Wasser der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH   | S. 1175 |
| 3.  | Amtliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023 der Gemeindewerke Aukrug   | S. 1178 |
| 4.  | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel  | S. 1179 |
| 5.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Remmels für das Haushaltsjahr 2023   | S. 1182 |
| 6.  | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Remmels für das Haushaltsjahr 2022   | S. 1184 |
| 7.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Seefeld        | S. 1186 |
| 8.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf      | S. 1191 |
| 9.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Mörel          | S. 1196 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2023  | S. 1201 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2023  | S. 1203 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Heinkenborstel | S. 1205 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Padenstedt     | S. 1210 |
| 14. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Nindorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen           | S. 1215 |
| 15. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2023  | S. 1216 |

16. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Nienborstel S. 1218
17. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wapelfeld für das Haushaltsjahr 2023 S. 1223
18. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2022 S. 1225
19. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2023 S. 1227
20. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung S. 1229
21. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2023 S. 1231
22. Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 1233



## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wapelfeld sind zu einer Einwohnerversammlung am

**Montag, den 09.01.2023, um 19:30 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8, 24594 Wapelfeld**

eingeladen.

### **Tagesordnung**

- 1 Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Terminplanung 2023
- 4 Sonstiges

gez. Volker Delfs  
Bürgermeister

## Preisblatt Tarifpreise Wasser der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH

Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz  
der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und über die Abgabe von Wasser  
(Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser)

---

1. Der Wasserpreis gliedert sich in den Grundpreis und den Preis für die abgenommene Wassermenge.

2a. **Tarifbezirk Hohenwestedt / Rade / Tappendorf**

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bzw. Abzugszähler berechnet. Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler mit einer Nenndurchflussleistung

		<u>netto</u>		<u>brutto</u>	
Q3	4 m <sup>3</sup> /h	4,50	EUR / Monat	4,82	EUR / Monat
Q3	6,3 m <sup>3</sup> /h	6,50	EUR / Monat	6,96	EUR / Monat
Q3	10 m <sup>3</sup> /h	14,50	EUR / Monat	15,52	EUR / Monat
Q3	16 m <sup>3</sup> /h	26,50	EUR / Monat	28,36	EUR / Monat
Q3	25 m <sup>3</sup> /h	41,50	EUR / Monat	44,41	EUR / Monat
Q3	40 m <sup>3</sup> /h	51,50	EUR / Monat	55,11	EUR / Monat

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 1,63 EUR / m<sup>3</sup> netto (1,74 EUR / m<sup>3</sup> brutto). Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m<sup>3</sup> ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt die Pauschale 4 m<sup>3</sup> pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

2b. **Tarifbezirk Nienborstel**

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 6,05 EUR netto pro Monat (6,47 EUR brutto pro Monat). Die Kosten für einen Abzugszähler betragen 15,13 EUR netto jährlich (18,00 EUR brutto jährlich).

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 1,19 EUR / m<sup>3</sup> netto (1,27 EUR / m<sup>3</sup> brutto). Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m<sup>3</sup> ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt die Pauschale 4 m<sup>3</sup> pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

#### 2c. **Tarifbezirk Grauel**

Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 4,50 EUR netto pro Monat (4,82 EUR brutto pro Monat)

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 0,98 EUR / m<sup>3</sup> netto (1,05 EUR / m<sup>3</sup> brutto).

Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m<sup>3</sup> ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt die Pauschale 4 m<sup>3</sup> pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

#### 2d. **Tarifbezirk Mörel**

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 6,62 EUR netto pro Monat (7,08 EUR brutto pro Monat).

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 0,86 EUR / m<sup>3</sup> netto (0,92 EUR / m<sup>3</sup> brutto).

Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m<sup>3</sup> ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt die Pauschale 4 m<sup>3</sup> pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

3. Für Standrohrzähler oder ähnliche Messeinrichtungen wird ein Bereitstellungsbetrag erhoben. Er beträgt 30,00 EUR netto (32,10 EUR brutto) für den ersten Tag und 2,50 Euro netto (2,68 Euro brutto) für jeden weiteren Tag.
4. Für Bauwasser, das nicht durch Wasserzähler gemessen wird, ist ein Pauschalpreis zu entrichten. Er beträgt für je 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum (gemäß Bauantrag) 1,63 Euro netto (1,74 Euro brutto).
5. Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten die Nettopreise zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (bei Drucklegung 7 %).
6. Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Damit verlieren vorherige Preisblätter ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 06.12.2022

Gemeindewerke Hohenwestedt

Fischer  
Geschäftsführer

# Amtliche Bekanntmachung

## Zusammenfassung

### 1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.500.571,00 €
	die Aufwendungen	1.323.221,00 €
	der Jahresergebnis	177.350,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	364.533,00 €
	die Ausgaben	364.533,00 €

### 2. Es werden festgesetzt

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen<br>und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 €       |
| 2.2 | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00 €       |
| 2.3 | Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 250.000,00 € |

Gemeinde Aukrug

Aukrug, 08.12.2022

gez. Joachim Rehder  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 480) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Todenbüttel vom 05. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertageseinrichtung werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung des Früh- und Mittagsdienstes und der Nachmittagsbetreuung (ab 01.08.2022) eine 10er-Karte in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

### **§ 3 Gebühr für das Mittagessen**

(1) Die Gemeinde Todenbüttel bezuschusst das Mittagessen mit 1,50 € je Essen. Der Zuschuss ist in der nachfolgenden Pauschale bereits berücksichtigt. Grundlagen für die Berechnung der Essenspauschale sind:

- jährliche im Zusammenhang mit dem Mittagessen entstehende Kosten
- am Essen teilnehmende Kinder
- Zuschuss von 1,50 € der Gemeinde Todenbüttel
- Öffnungstage der Kindertageseinrichtung  
(abzüglich von zehn Tagen aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen der Abwesenheit)

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	72,39 €
4 Tage/Woche	57,91 €
3 Tage/Woche	43,43 €
2 Tage/Woche	28,95 €
1 Tag/Woche	14,48 €

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 39,50 € in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.

### **§ 4 Sozialstaffel/Ermäßigung**

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

### **§ 5 Entstehung der Gebühren**

(1) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach § 1 entsprechend. Ferien der Kindertageseinrichtung gelten nicht als Unterbrechung. Die Gebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik im öffentlichen Dienst) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb

eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel vom 29.04.2022 außer Kraft.

Todenbüttel, den 13.12.2022

gez. (L.S.)

Otto Harders  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Remmels für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	774.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	767.900,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	6.800,00 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	758.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	685.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.700,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
- (2) Gewerbesteuer 310 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Remmels, den 15.12.2022

gez.

(L.S.)

Günther Busch  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Remmels für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	187.200,00	0,00	715.600,00	902.800,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	194.300,00	0,00	691.100,00	885.400,00
Jahresüberschuss	0,00	7.100,00	24.500,00	17.400,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	110.300,00	0,00	700.200,00	810.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.800,00	0,00	640.800,00	810.600,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	61.000,00	0,00	80.000,00	141.000,00

festgesetzt.

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,00	auf	0,00

### § 3

Unverändert

### § 4

Unverändert

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Remmels, den 13.12.2022

gez.

(L.S.)

Günther Busch  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Seefeld (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Seefeld (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld vom 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

### **§ 2 Entleerung der Grundstückskläranlagen**

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärunge, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> gerundet wird, diese beträgt:
  - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Seefeld vom 27.06.2019 außer Kraft.

Seefeld, den 13.12.2022

gez. (L.S.)

Cathrin Hinrichsen  
(Bürgermeisterin)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf vom 08.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Entleerung der Grundstückskläranlagen**

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärunng, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> gerundet wird, diese beträgt:
  - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf vom 27.06.2019 außer Kraft.

Jahrsdorf, den 13.12.2022

gez. (L.S.)

Klaus Bruhn  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Mörel (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Mörel (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel vom 23.11.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Entleerung der Grundstückskläranlagen**

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärun, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> gerundet wird, diese beträgt:
  - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Mörel vom 27.06.2019 außer Kraft.

Mörel, den 14.12.2022

gez. (L.S.)

Bernd Steinbach  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 663.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 634.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 28.700,00 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 659.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 602.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 228.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 255.500,00 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 215.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,39 Stellen.  |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer                         |       |
| für die land- und forstwirtschaftlichen |       |
| a) Betriebe (Grundsteuer A)             | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  | 325 % |
| (2) Gewerbesteuer                       | 336 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Meezen, den 15.12.2022

gez.

(L.S.)

Dietrich Ebeling  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 245.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 238.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 7.300,00 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 237.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 224.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 689.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 727.000,00 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 290.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,05 Stellen.  |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer                         |       |
| für die land- und forstwirtschaftlichen |       |
| a) Betriebe (Grundsteuer A)             | 332 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  | 332 % |
| (2) Gewerbesteuer                       | 300 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Heinkenborstel, den 15.12.2022

gez.

(L.S.)

Holger Wichmann  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Heinkenborstel (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Heinkenborstel (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel vom 29.11.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

### **§ 2 Entleerung der Grundstückskläranlagen**

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärunng, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> gerundet wird, diese beträgt:
  - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Heinkenborstel vom 27.06.2019 außer Kraft.

Heinkenborstel, den 02.12.2022

gez. (L.S.)

Holger Wichmann  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Padenstedt (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Padenstedt (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt vom 01.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Entleerung der Grundstückskläranlagen**

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammsschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärunng, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> gerundet wird, diese beträgt:
  - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Padenstedt vom 27.06.2019 außer Kraft.

Padenstedt, den 14.12.2022

gez. (L.S.)

Carsten Bein  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Nindorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf vom 08.12.2022 diese Satzung erlassen.

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Nindorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 26.09.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nindorf, den 15.12.2022

gez. (L.S.)

Jens Rohwer  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 3.064.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 2.882.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 181.900,00 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.992.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.629.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.000,00 EUR     |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 180.300,00 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 2,53 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer                         |       |
| für die land- und forstwirtschaftlichen |       |
| a) Betriebe (Grundsteuer A)             | 340 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  | 340 % |
| (2) Gewerbesteuer                       | 320 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Padenstedt, den 16.12.2022

gez.

(L.S.)

Carsten Bein  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Nienborstel (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Nienborstel (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel vom 06.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Entleerung der Grundstückskläranlagen**

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> gerundet wird, diese beträgt:
  - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Nienborstel vom 27.06.2019 außer Kraft.

Nienborstel, den 13.12.2022

gez. (L.S.)

Holger Kühl  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wapelfeld für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 552.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 503.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 49.500,00 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 547.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 447.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 72.200,00 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,37 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer                         |       |
| für die land- und forstwirtschaftlichen |       |
| a) Betriebe (Grundsteuer A)             | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer                       | 310 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Wapelfeld, den 15.12.2022

gez.

(L.S.)

Volker Delfs  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	774.500,00	0,00	7.382.600,00	8.157.100,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	608.800,00	0,00	7.103.000,00	7.711.800,00
Jahresüberschuss	165.700,00	0,00	279.600,00	445.300,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	759.300,00	0,00	7.256.200,00	8.015.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.600,00	0,00	6.742.100,00	7.342.700,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	852.200,00	0,00	2.002.000,00	2.854.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	1.589.100,00	2.884.900,00	1.295.800,00
festgesetzt.				

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	42,13	auf	44,42

## § 3

Unverändert

## § 4

Unverändert

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Aukrug, den 13.12.2022

gez.

(L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

Amtliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Tappendorf  
für das Haushaltsjahr 2023**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 542.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 585.600,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von   | -43.400,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 534.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 534.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 25.700,00 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,29 Stellen. |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer                         |       |
| für die land- und forstwirtschaftlichen |       |
| a) Betriebe (Grundsteuer A)             | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer                       | 320 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Tappendorf, den 15.12.2022

gez.

(L.S.)

Kerstin Hattendorf-Selchow  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 562) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 24 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

- a) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld: 3,00 €/Monat
- b) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld: 4,50 €/Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt:

- a) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 0,95 €/m<sup>3</sup>;
- b) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 3,42 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 31 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr

- a) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 0,48 € und  
b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 0,25 €  
je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

## **Artikel II**

Diese Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aukrug, den 13.12.2022

gez. (L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.216.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.046.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	170.400,00 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.084.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.683.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.175.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.571.700,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 44,79 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
- (2) Gewerbesteuer 320 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Aukrug, den 15.12.2022

gez.

(L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung  
der Gemeinde Aukrug über Stundung,  
Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 24.11.2022 diese Satzung erlassen.

## § 1

Die Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 28.09.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aukrug, den 15.12.2022

gez. (L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)